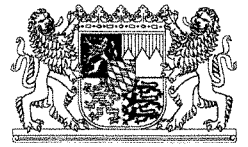


Regulierungskammer des Freistaates Bayern

Bayerische Landesregulierungsbehörde



Regulierungskammer des Freistaates Bayern
80525 München

Sachbearbeiterin
Dr. Dorith Rose

Telefon
089/2162-2110

Telefax
089/2162-3110

E-Mail
dorith.rose@
stmwi.bayern.de

An alle Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilnetzen in der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Regulierungskammer des Freistaates Bayern als Landesregulierungsbehörde

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
GR-5939a-15/1
GR-5939b-12/2

München, den
05.08.2024

Rundschreiben an alle Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen in der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Regulierungskammer des Freistaates Bayern betreffend die Notwendigkeit einer sog. *Verfahrensfortführungserklärung* bei bereits laufenden energiewirtschaftlichen Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit vollständigen Netzübergängen im Sinne des § 26 Abs. 1 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung – ARegV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund einer Häufung vollständiger Netzübergänge im Sinne des § 26 Abs. 1 ARegV im sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer des Freistaates Bayern als Landesregulierungsbehörde (nachfolgend: „**Regulierungskammer**“) sieht sich die Regulierungskammer zu nachfolgenden Hinweisen veranlasst:

Infolge eines vollständigen Netzüberganges im Sinne des § 26 Abs. 1 ARegV werden aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem abgebenden Netzbetreiber und dem übernehmenden Netzbetreiber regelmäßig das Eigentum und

Hausadresse
Prinzregentenstraße 28
80538 München
Postanschrift
80525 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0

E-Mail
geschaeftsstelle@regk.bayern.de
Internet
www.regulierungskammer-bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
16, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

der Besitz an den im Netzgebiet des abgebenden Netzbetreibers gelegenen Energieversorgungsanlagen bzw. -verteilungsanlagen durch sog. *Asset Deal* vollständig auf den übernehmenden Netzbetreiber übertragen. Ein vollständiger Netzübergang im Sinne des § 26 Abs. 1 ARegV wird ferner gemeinhin im Fall einer vollständigen Verpachtung des Netzes bzw. Netzbetriebes an den übernehmenden Netzbetreiber sowie im Fall einer Übertragung des Netzes an den übernehmenden Netzbetreiber durch Verschmelzung, Spaltung oder Vermögensübertragung nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) angenommen. Ein mit dem Übergang des Netzbetriebs verbundener Netzübergang im Sinne des § 26 Abs. 1 ARegV ist der zuständigen Regulierungsbehörde, soweit sich ein Wechsel des zuständigen Netzbetreibers ergibt, gemäß **§ 28 Satz 1 Nr. 8 Teilsatz 2 ARegV** unverzüglich anzuzeigen.

Regelmäßig laufen bereits energiewirtschaftliche Verwaltungsverfahren, soweit diese das vollständig übergehende Netz betreffen, wenn eine Vereinbarung über einen vollständigen Netzübergang im Sinne des § 26 Abs. 1 ARegV mit Wirkung zu einem bestimmten Zeitpunkt getroffen wird. Gemäß § 54 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) sind bereits begonnene energiewirtschaftliche Verwaltungsverfahren von der Regulierungsbehörde zu beenden, die zu Beginn dieses behördlichen Verfahrens (sachlich und örtlich) zuständig war. Es stellt sich deswegen die **Frage, unter welchen Voraussetzungen mit wem solche bereits laufenden energiewirtschaftlichen Verwaltungsverfahren fortgeführt werden** können und müssen.

Anerkanntermaßen bedingt eine Vereinbarung über einen vollständigen Netzübergang in Form des Asset Deals oder einer Verpachtung eine Einzelrechtsnachfolge, die grundsätzlich keine Unterbrechung eines bereits laufenden Verwaltungsverfahrens zur Folge hat, solange keine besondere (materiell-rechtliche) Nachfolgeregelung einschlägig ist. Ein laufendes energiewirtschaftliches Verwaltungsverfahren wäre daher grundsätzlich entsprechend der Wertung in § 265 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) mit dem ursprünglichen Verfahrensbeteiligten, dem abgebenden Netzbetreiber, weiterzuführen. § 26 Abs. 1 Satz 1 ARegV ordnet indes für den Fall, dass ein Energieversorgungsnetz, für das jeweils Erlösobergrenzen nach § 32 Abs. 1

Nr. 1 ARegV festgelegt sind, vollständig von einem Netzbetreiber auf einen anderen Netzbetreiber übertragen wird, an, dass die Erlösobergrenze insgesamt auf den übernehmenden Netzbetreiber übergeht. Die Erlösobergrenze wird dabei anerkanntermaßen jeweils nach den ursprünglichen, für den abgebenden Netzbetreiber geltenden Vorgaben bis zum Ende der laufenden Regulierungsperiode durch den übernehmenden Netzbetreiber fortgeführt, so dass auch in dem Fall, dass eine Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 und Abs. 4 ARegV an veränderte Umstände angepasst werden soll und muss, ebenfalls das beim abgebenden Netzbetreiber angewandte Verfahren maßgeblich bleibt. Im Gegensatz zum Fall eines nur teilweisen Netzüberganges im Sinne von § 26 Abs. 2 und Abs. 3 ARegV erfolgt demnach weder eine Veränderung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers noch des übernehmenden Netzbetreibers für diejenige Regulierungsperiode, für die bereits die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen betreffend das übergehende Netz durch Beschluss der zuständigen Regulierungsbehörde festgelegt und möglicherweise durch weitere Beschlüsse der zuständigen Regulierungsbehörde angepasst wurden. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen, die sich aus solchen Beschlüssen ergeben, werden vielmehr beim übernehmenden Netzbetreiber für den Zeitraum nach dem Zeitpunkt des vollständigen Netzüberganges bis zum Ende der laufenden Regulierungsperiode jährlich einzeln berechnet und erst anschließend addiert. Insoweit bewirkt § 26 Abs. 1 Satz 1 ARegV, dass die Stellung des übernehmenden Netzbetreibers hinsichtlich des übertragenen Netzes materiell-rechtlich der eines Gesamtrechtsnachfolgers des abgebenden Netzbetreibers gleicht, zumindest aber stark ähnelt. Im Fall einer Gesamtrechtsnachfolge träte in entsprechender Anwendung des § 239 Abs. 1 ZPO zumindest nach den allgemeinen Grundsätzen indes eine Unterbrechung des Verfahrens bis zu dessen Aufnahme durch den Rechtsnachfolger ein, so dass angesichts des Umstandes, dass es sich bei einem energiewirtschaftlichen Verwaltungsverfahren, zumindest sofern es sich um ein Antragsverfahren handelt, zur Fortführung des Verwaltungsverfahrens die Erklärung des übernehmenden Netzbetreibers erforderlich wäre, dass das Verfahren mit ihm als „Antragsteller“ bzw. „Netzbetreiber“ fortgesetzt werden soll.

Ungeachtet dessen, ob § 26 Abs. 1 Satz 1 ARegV selbst nach den genannten Maßstäben als eine besondere materiell-rechtliche Regelung der Rechtsnachfolge qualifiziert werden kann und daher bereits nach dem Grundsatz der Akzessorietät eine Rechtsnachfolge des übernehmenden Netzbetreibers auch für das energiewirtschaftliche Verwaltungsverfahren (ohne weitere Erklärung des übernehmenden Netzbetreibers) anzunehmen ist, die eine Verfahrensfortführung allein mit dem übernehmenden Netzbetreiber gebietet, sind die laufenden das vollständig übergegangene Netz betreffenden energiewirtschaftlichen Verwaltungsverfahren mit dem übernehmenden Netzbetreiber jedenfalls dann fortzuführen, wenn dieser erklärt, die bisher unter Beteiligung des abgebenden Netzbetreibers insoweit geführten laufenden energiewirtschaftlichen Verwaltungsverfahren fortzuführen zu wollen. Dasselbe gilt bei einem vollständigen Netzübergang im Wege einer Verschmelzung im Sinne des § 2 UmwG, einer Aufspaltung im Sinne des § 123 Abs. 1 UmwG oder einer Vermögensübertragung im Sinne des § 174 Abs. 1 UmwG, auch wenn in einem solchen Fall jeweils bereits von Gesetzes wegen (materiell-rechtlich) eine Gesamtrechtsnachfolge eintritt.

Dies berücksichtigend, **bedarf** es nach Auffassung der Regulierungskammer jedenfalls **einer klarstellenden Verfahrensfortführungserklärung des aufnehmenden Netzbetreibers** hinsichtlich der bereits laufenden energiewirtschaftlichen Verwaltungsverfahren, die das übergehende Netz des abgebenden Netzbetreibers betreffen.

Eine solche **Verfahrensfortführungserklärung** ist (erst) **nach Vollzug des vollständigen Netzüberganges im Sinne des § 26 Abs. 1 ARegV** durch den aufnehmenden Netzbetreiber bei der Regulierungskammer bzw. der zuständigen Regierung als die Regulierungskammer unterstützende Behörde **einzureichen**, und zwar

1. jeweils gesondert für den Gas- und Strombereich (in dem Fall, dass sowohl Gas- als auch Stromversorgungsnetze betroffen sein sollten),
2. dabei **unter konkreter Bezeichnung jedes einzelnen fortzuführenden energiewirtschaftlichen Verwaltungsverfahrens** sowie

3. **original unterschrieben** per Post und zusätzlich vorab bereits per E-Mail an die zuständige Regierung als die Regulierungskammer unterstützende Behörde.

In der **Anlage** zu diesem Schreiben finden Sie ein **Formulierungsbeispiel** für eine solche Verfahrensfortführungserklärung.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Regulierungskammer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Regulierungskammer des Freistaates Bayern



Schneider
Ministerialrat